

Nettolohnoptimierung Steuerfreie Zuwendungen an Ihre Arbeitnehmer

Sie wollen Ihren Arbeitnehmern etwas Gutes tun, ohne die Lohnnebenkosten unnötig in die Höhe zu treiben? Dann haben wir hier einige ausgewählte Tipps für Sie:

Verpflegungspauschalen ab 2020

Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten beträgt die Verpflegungspauschale, für jeden Kalendertag, bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als acht Stunden, 14,00 € (bis 31.12.2019 = 12 €). Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten betragen die Verpflegungspauschalen für jeden Kalendertag:

- bei einer Abwesenheitszeit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte von 24 Stunden = 28,00 € (bis 31.12.2019 = 24,00 €)
- für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten ohne Erfordernis einer Mindestabwesenheitszeit 14,00 € (bis 31.12.2019 = 12,00 €)

Die **Dreimonatsfrist** für die Gewährung der Verpflegungspauschalen ist weiterhin zu beachten.

Die Verpflegungspauschalen sind zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten zur Verfügung gestellt bekommt.

Zuschüsse zu den Kindergartengebühren

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft **und** Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern oder Arbeitgeberleistungen für vergleichbare Einrichtungen (z. Bsp. Tagesmutter) sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Vorausgesetzt, dass der Zuschuss wird **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Bei einer Gehaltsumwandlung zugunsten eines Kindergartenzuschusses ist die nach dem Gesetzeswortlaut erforderliche Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfüllt, soweit die vereinbarte Leistung des Arbeitgebers **höher** ist als der umgewandelte Betrag.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale beträgt ab dem 01.01.2022 für die ersten 20 Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte jeweils 0,30 € und ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer jeweils 0,38 €.

Der Arbeitgeberersatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem PKW ist steuerpflichtig. Eine Pauschalisierung der Lohnsteuer mit 15 % in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € / 0,38 € je vollen Entfernungskilometer ist aber möglich und führt zur Betragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel

Ab 01.01.2019 sind Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachleistungen) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle steuerfrei. Die Fahrten müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) durchgeführt werden, die Steuerbefreiung gilt auch für JobTickets und auch für die BahnCard.

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadtilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Diese Arbeitgeberleistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden mit der Folge, dass eine Gehaltsumwandlung nicht zulässig ist. Diese steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale. Durch das Jahressteuergesetz 2019 erhält der Arbeitgeber allerdings ab 2019 das Wahlrecht, die

steuerfreien Leistungen mit 25 % pauschal zu versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Diese mit 25 % pauschal versteuerte Leistung ist nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Steuerfreie Fahrradstellung

Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten geldwerten Vorteile (Sachbezüge) aus der unentgeltlichen oder verbilligten Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung und zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden ab 01.01.2019 bis zum Jahr 2030 steuerfrei gestellt (Pedelecs und "normale" Fahrräder).

Pauschalierung des geldwerten Vorteils bei Elektrofahrzeugen

Die steuerliche Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugen, die im Zeitraum ab 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden, erfolgt durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage. Das bedeutet, dass bei der Bruttolistenpreisregelung der halbe Bruttolistenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten angesetzt werden.

Ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) wird angesetzt, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemissionen je gefahrenem Kilometer hat (=reines Elektrofahrzeug) und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt.

Vom Arbeitnehmer ganz oder teilweise selbst getragene Stromkosten für ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug als Firmenwagen kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter in Form von Pauschalen oder in tatsächlich nachgewiesener Höhe steuerfrei als Auslagenersatz erstatten.

Freigrenze für Sachbezüge ab 01.01.2022 monatlich 50 €

Sachbezüge (z.B. Waren, Dienstleistungen, Gutscheine, Zinersparnisse) bleiben steuerfrei, wenn die Grenze von 50 € monatlich nicht überschritten wird. Bei der Weitergabe von Gutscheinen ist zu beachten:

Aufzeichnungspflichten bei Anwendung der 50 € Freigrenze:

Der Arbeitgeber muss sämtliche Sachbezüge im Lohnkonto aufnehmen und zwar auch dann, wenn sie in Anwendung der Freigrenze von monatlich 50 € steuerfrei bleiben.

Gutscheine und Geldkarten gehören zu den Sachbezügen, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und ab 01.01.2022 zusätzlich die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes erfüllen. Die Übergabe im laufenden Monat ist einzuhalten, es kann nicht „nachträglich“ ein Gutschein für Vormonate übergeben werden.

Beispiele für einen Geschenkgutschein: Gutschein für Bücher, Belohnungssessen, Tankgutscheine.

Die monatliche 50-Euro Freigrenze kann nicht für mehrere Sachbezüge mehrmals nebeneinander im selben Kalendermonat genutzt werden.

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadttilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit für tatsächlich geleistete Arbeit

- Sonntage von 0 Uhr bis 24 Uhr der Grundvergütung	50 %
- Gesetzliche Feiertage von 0 – 24 Uhr, sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	125 %
- Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr; 25./26.12.); 1. Mai	150 %
- für Arbeit an Silvester von 14 Uhr bis 24 Uhr	125 %
- Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr bei Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr	40 %
- ansonsten	25 %

Der Stundenlohn darf 25 € bei Steuerfreiheit nicht übersteigen, um beitragsfrei zu sein.

Maßnahmen zur Gesundheitsförderung

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung und/oder entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen sind bis zu einem Freibetrag von 600 € (ab 2020 Bürokratienteilsetzungsgesetz III) jährlich pro Arbeitnehmer steuerfrei.

z.B.: Bewegungsprogramme (z.B. Yoga-Kurse), Kurse zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums, Ernährungsberatung, Stressbewältigung und Entspannung, Schutzimpfungen (z.B. gegen Grippe).

Diese Sach- oder Barleistungen des Arbeitgebers müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention setzen eine Zertifizierung nach den Vorschriften des SGB V voraus.

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern) können vom Arbeitgeber zweimal im Jahr steuerfrei durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich bei solchen Veranstaltungen um übliche Zuwendungen handelt. „Üblich“ wird durch einen Freibetrag von 110 € brutto je Arbeitnehmer und Veranstaltung definiert. Die dritte und jede weitere Betriebsveranstaltung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Sie haben die Möglichkeit, diese steuer-pflichtigen Leistungen mit einem Pauschalsatz von 25 % zu versteuern. Auf diese Weise sorgen Sie ebenfalls für die Beitragsfreiheit der gesamten Zuwendungen (§ 40 Abs. 2 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV).

Die Einhaltung des Freibetrags bei mehrtägigen Veranstaltungen ist schwierig aber nicht unmöglich. Lassen Sie die Beschäftigten einfach entsprechend zuzahlen. Sinnvoll und üblich ist eine Gemeinschaftskasse. Steuerfrei können dann sogar Betriebsveranstaltungen sein, die sich über mehrere Tage erstrecken und an denen sich die Mitarbeiter finanziell beteiligen (BFH, Urteil vom 16.11.2005, Az. VI R 157/98).

Alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer sind in die Gesamtkosten einzubeziehen (seit 01/2015).

Die Ermittlung des Arbeitnehmeranteils: Alle zu berücksichtigenden Aufwendungen sind zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Anschließend ist der auf den Arbeitnehmer selbst und auf etwaige, zu ihm gehörenden Begleitpersonen entfallende Anteil der Aufwendung dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadtilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Wichtig: Den Begleitpersonen des Arbeitnehmers steht **kein** Freibetrag von 110 € zu. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil kann beim Überschreiten des 110-Euro-Freibetrags übrigens dann vermieden werden, wenn der übersteigende Betrag durch eine entsprechende Zuzahlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ausgeglichen wird.

Geschenke

Geschenke sind Sachzuwendungen von geringem Wert, die dem Arbeitnehmer aus besonderem Anlass gegeben werden. Soweit die Freigrenze von 60 € brutto / je Anlass pro Arbeitnehmer und Anlass nicht überschritten wird, ist die Sachzuwendung steuer- und sozialversicherungsfrei. Ein persönlicher Anlass ist: z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Einschulung des Kindes, bestandene Abschlussprüfung. Hier können für jeden Anlass unabhängig der „Anzahl“ der besonderen Ereignisse pro Monat die Freigrenzen genutzt werden.

ACHTUNG: Geldgeschenke sind stets steuer- und beitragspflichtig
Ab 01.01.2020 liegt bei zweckgebundenen Geldleistungen durch nachträgliche Kostenerstattung Barlohn vor.

Geschenke ohne besonderen Anlass sind bis 50 € brutto Sachbezugswert möglich (1x pro Monat).

Rabattfreibetrag

Waren und Dienstleistungen des eigenen Unternehmens können Mitarbeiter bis zum Wert von 1.080,00 € jährlich steuerfrei beziehen (Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG). Anstelle von Einmalzahlungen (Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld) kann eine Gehaltsumwandlung in Sachzuwendungen erfolgen, wenn es sich um freiwillige Leistungen handelt, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Getränke während der Arbeitszeit

Tee, Kaffee, Mineralwasser, Säfte, Milch, Limonade: Stellen Sie Beschäftigten Getränke während der Arbeitszeit zur Verfügung, bleibt die Leistung als Aufmerksamkeit steuer- und beitragsfrei. Über die steuerfreie Aufmerksamkeit gehen Getränke hinaus, die die Mitarbeiter im größeren Umfang mit nach Hause nehmen dürfen.

Mahlzeiten aus besonderem Anlass

Zu den steuerfreien Aufmerksamkeiten können auch Mahlzeiten gehören, die Sie Mitarbeitern während eines besonderen Arbeitseinsatzes spendieren. Die Einladung zum Essen bleibt unter den Voraussetzungen steuer- und beitragsfrei, dass die Mahlzeit anlässlich von Arbeitseinsätzen spendiert, wird die einen unvorhersehbaren oder ohne Aufschub zu erledigenden Arbeitsanfall betreffen. Als „üblich“ gilt eine Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt!

Mahlzeiten

Arbeitstäbliche Mahlzeiten im Betrieb: Falls arbeitstäbliche Mahlzeiten unentgeltlich gewährt werden oder die Zuzahlung des Arbeitnehmers für eine Mahlzeit den Sachbezugswert (Frühstück 2,00€ / Mittag + Abendessen je 3,80€) nicht erreicht, entsteht ein steuer- und beitragspflichtiger Vorteil. Die Versteuerung kann individuell durch Zurechnung beim einzelnen Arbeitnehmer oder pauschal mit dem Pauschalsteuersatz von 25 % erfolgen. Die Pauschalierung mit 25 % durch den Arbeitgeber löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadttilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Computer/ Telefon

Steuerfrei sind Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber in seiner Firma einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. Zu den begünstigten betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten gehören u.a. Personalcomputer, Laptop, Notebook, Netbook und Tablet, zu den Telekommunikationsgeräten gehören Telefon, Handy, Smartphone, Autotelefon. Der Arbeitgeber muss wirtschaftlicher Eigentümer der Telekommunikationsgeräte sein.

Nicht begünstigt sind: Smart TV, Konsole, MP3-Player, Spielautomat, E-Book-Reader, Digitalkamera und digitaler Videocamcorder.

Umzugskosten

Umzugskosten, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ersetzt, sind steuerfrei wenn der Umzug beruflich veranlasst ist und die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen nicht überschritten werden (§ 3 Nr. 16 EStG). Ab 01.04.2022 beträgt die Pauschvergütung für Arbeitnehmer 886 € und für den Ehegatten/Lebenspartner 590 €, für Kinder gilt ein zusätzlicher Betrag bei Beendigung des Umzugs in Höhe von 590 €.

Bei Auslandsumzügen innerhalb der Europäischen Union gelten gesonderte Pauschalvergütungen.

Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen sind Zuschüsse des Arbeitgebers in Form von Bar- und Sachbezügen zu den Erholungskosten eines Arbeitnehmers.

Eine steuerfreie Unterstützung bis zu 600,00 € kann gewährt werden, wenn sich der Arbeitnehmer z. B. zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit einer Kur unterziehen muss und die für die Steuerfreiheit von Unterstützungen allgemein geforderten Voraussetzungen (Beteiligung des Betriebsrates usw.) erfüllt sind (z.B. Kreislauftrainingskuren) bei typischen Berufskrankheiten (z.B. „Staublunge“, „Bleivergiftung“), mit eindeutigem Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf.

Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen – Besteuerung mit einem festen Pauschalsteuersatz von 25 % durch den Arbeitgeber - möglich sind pro Kalenderjahr für den Arbeitnehmer 156,00 €, dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner 104,00 € und 52,00 € für jedes Kind (Freigrenze!) → Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Unterstützungen

Unterstützungen des Arbeitgebers auf verschiedene Art (einmalig und laufende Bar- oder Sachbezüge wie Beihilfen, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen):

Zu unterscheiden ist, ob diese aus öffentlichen Mitteln oder durch private Arbeitgeber gezahlt werden. Private Arbeitgeber können Beihilfen bis zu 600,00 € im Kalenderjahr lohnsteuerfrei je Arbeitnehmer gewähren. Unterstützung rechtfertigende Anlässe sind z.B. Krankheits- und Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger, Vermögensverluste durch höhere Gewalt (Hochwasser, Hagel, Feuer, Diebstahl).

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadttilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Corona – Pandemie

Arbeitgeber konnten ihrem Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 € (Gesamtbetrag) steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

Die steuerfreien Leistungen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Steuerfreistellung bis 1.500 € galt insgesamt (also nicht mehrfach) für sämtliche Zuwendungen in diesem Zeitraum und somit auch für die Corona Prämie an Pflegekräfte (§150a Abs.1 SGB XI), für Aufstockungsbeträge dieser Prämie durch die Bundesländer (§150a Abs.9 SGB XI) sowie für etwaige weitere Zuwendungen aus Landesmitteln.

Für Beschäftigte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt der Steuerfreibetrag von 4.500 € (sogenannter steuerfreier Pflegebonus) für Sonderleistungen nach § 150 c SGB XI, die bis zum 31.05.2023 gewährt werden.

Schutzmasken, Corona-Tests, Corona-Impfung durch den Arbeitgeber

Stellt der Arbeitgeber Schutzmasken für den beruflichen Gebrauch zur Verfügung, handelt es sich um einen Vorteil in ganz überwiegend eigenem betrieblichem Interesse des Arbeitgebers. Damit ist Steuer- und Beitragsfreiheit gegeben.

Einige Arbeitgeber führen bei den Arbeitnehmern Corona-Testungen durch und übernehmen hierfür die anfallenden Kosten. Dies sind ebenfalls keine steuer- und beitragspflichtigen geldwerten Vorteile.

Aufwendungen der AGs für Corona-Schutzimpfung (einschließlich Auffrischungsimpfungen) sind als Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse nicht steuer- und beitragspflichtig.

Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise aufgrund der Erhöhung der Lebenshaltungskosten (insbesondere durch gestiegene Energie- und Nahrungsmittelpreise) kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt (also für den gesamten angegebenen Zeitraum) 3.000 € gewähren. Dabei handelt es sich um einen Freibetrag.

Die Steuerbefreiung gilt für alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne, auch für Minijobber. Eine Gehaltsumwandlung ist nicht zulässig.

Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 3.000 € für jedes Dienstverhältnis in Anspruch genommen werden, auch für mehrere, aufeinander folgende Dienstverhältnisse (jedoch nicht bei ein und demselben Arbeitgeber).

Die steuerfreien Leistungen sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen.

**FÜR FRAGEN ZU DIESEN UND WEITEREN STEUERFREIEN
ZUWENDUNGEN STEHEN WIR IHNEN GERN ZUR VERFÜGUNG.**

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadtilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de

